

Mann, und somit auf seine Anklagen nicht allzuviel zu geben ist. Er wäre also zu beruhigen und dann im allgemeinen zur Vorsicht und zum fleißigen Empfang der heiligen Sacramente zu ermahnen. Bei den „neugierigen Lehjungen“, wohl in Aufklärungsschriften, Konversationslexikon und dergleichen, wird es darauf ankommen, welcher Art sie sind und wie weit dieselben für ihn und seinen Beruf nötig oder nützlich sind. Dasselbe gilt auch vom Besuche des Theaters und der Tänze. Müßte er z. B. Mutter und Schwester dahin begleiten, so wäre er entschuldigt.

Bei dem „liberius conversatum esse“ fragt es sich, was er darunter versteht; es kann sich da um gerechtfertigte oder wenigstens entshuldbare Dinge oder auch um schlimmere Sachen handeln. — Wenn er „den daraus hervorgegangenen Gelüsten“ wirklich frei zu stimmte, sündigte er schwer. Ebenso, wenn er sich auf unkeusche Vorstellungen und Begierden frei und bewußt einließ. Aber dann wäre er wahrscheinlich auch schon in weitere Tatsünden gefallen oder würde bei Fortsetzung seiner Handlungsweise beinahe sicher und bald darin fallen. Weil davon keine Rede ist, so wird man wohl annehmen müssen, daß seine Aengstlichkeit ihn die Sache schlimmer darstellen ließ, als sie war.

Ist aber Caius ein leichtfertiger junger Mann, der es vielleicht auch mit seinen religiösen Pflichten nicht sehr genau nimmt und den genannten Sachen ganz freiwillig nachhängt und nachgeht, dann hat er durch sein Handeln zum Teil an sich schon jetzt schwer gesündigt und hat sich überdies der nächsten großen Gefahr, noch mehr zu sündigen, ausgesetzt. Man dürfte ihn deshalb wohl fragen, ob nicht noch mehr vorgekommen sei.

Doch wäre in beiden Fällen auch noch das eigene, subjektive Urteil des Pönitenten zu berücksichtigen.

IX. (Impedimentum ligaminis.) Aron Blau und seine Ehegattin Sabine Blau, beide Israeliten, meldeten sich zur heiligen Taufe samt ihrem sechsjährigen Kinde. Sie kamen sehr fleißig in den Religionsunterricht und wurden daher bald der Gnade der heiligen Taufe würdig erachtet. Sie behaupteten, verheiratet zu sein. Als nun der taufende Priester ihren Trauungsschein verlangte, wiesen sie einen Zivileheschein des Wiener Magistrates vor, obwohl beide israelitisch waren. Es wurde nun durch Erhebungen festgestellt, daß Sabine Blau in Frankreich nur gerichtlich getrennt worden war. Eine Uebergabe des Scheidebriefes in der Synagoge fand nicht statt. Ihr erster jüdischer Ehemann ist gänzlich verschollen und daher eine Uebergabe des Scheidebriefes in der Wiener Synagoge unmöglich gewesen. Der jüdische Rabbiner betrachtete also nach seinen religiösen Vorschriften die Sabine Blau noch als verheiratet, stellte ihr ein Zeugnis aus, daß er die Trauung aus religiösen Rücksichten nicht vornehmen könne. Auf Grund dieses Zeugnisses nahm der Wiener Magistrat

Aufgebot und Zivilehe vor. Vom katholischen Standpunkte ist diese Eheangelegenheit folgendermaßen zu ordnen:

Nach kanonischem Rechte wäre die Ehe des Aron Blau und der Sabine Blau im Augenblicke ihrer Taufe sakramental geworden, d. h. mit der Taufe hätten sie auch das Sakrament der Ehe empfangen. Da aber Sabine Blau im kanonischen Sinne als verheiratet gilt, bis die Interpellatio conjugis infidelis vorgenommen ist, so steht ihrer ehelichen Verbindung mit Aron Blau das Impedimentum ligaminis entgegen. Es muß also, da der erste Ehemann der Sabine Blau verschollen ist, um Dispens von dieser Interpellatio beim Apostolischen Stuhle eingereicht werden. Dann müssen beide vor zwei Zeugen den Ehekonsens in forma Tridentina abgeben.

Schwieriger wäre die Sache gewesen, wenn nur eines von beiden, Aron Blau oder Sabine Blau, sich hätte taufen lassen. Es hätte dann zur Trauung beider um die Dispens von der Interpellatio conjugis infidelis und vom Ehehindernis cultus disparitas eingereicht werden müssen. Beide hätten dann zur passiven Assistenz kommen müssen. Noch schwieriger wäre der Fall, wenn Aron Blau oder Sabine Blau getauft worden wäre, und der ungetaufte Teil weigert sich, zur passiven Assistenz zu kommen. Dann bleibt wohl nichts anderes übrig, da eine Sanatio in radice nicht möglich ist, als auf die Trennung der beiden hinzuarbeiten, oder sie in bona fide zu lassen. Das Impedimentum ligaminis ist ein naturrechtliches und kein kirchliches Ehehindernis. Eine Sanatio in radice kann nur bei kirchlichen Ehehindernissen eintreten. Es wäre nur noch möglich, daß nach ertheilter Dispens von der interpellatio conjugis infidelis, vom Hindernisse disparitatis cultus auch noch von der forma Tridentina die Dispens gegeben würde, so daß beide den ehelichen Konsens allein erneuern könnten.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld.

Karl Kraß, Koop.

X. (Weihrauch von der Presse.) Eine Bitte an die christlichen Blätter. Bei uns und anderswo ist es Sitte geworden, daß jedem scheidenden Seelsorger aus seinem bisherigen Wirkungsbezirke „tiefempfundene“ Abschiedsworte nachgerufen werden. Es ist ein erfreuliches Zeichen, daß gerade die Fachblätter des Klerus gegen die Ausschreitungen, welche dabei vorzukommen pflegen, Klage erheben. Wir glauben ebenso wie der Pastor bonus den Seelsorgern aus dem Herzen zu sprechen, wenn wir die Mahnung des „Augustinus-Blatt“ vom September vergangenen Jahres wiederholen:

„Das katholische Volk hat glücklicherweise noch großes Interesse an den Personalien seines Klerus. Es ist darum selbstverständlich, daß unsere katholischen Blätter diese Personalien bringen, die kleineren Blätter natürlich in anderem Umfange als die größeren. Ein Unfug dagegen ist es, an jede Versezung eines Geistlichen stets einen großen Lobesartikel anzuknüpfen. Raum wird irgendwo der jüngste Kaplan versezt, so liest man in der Presse auch die Schil-